

Gemeinde Muggensturm				Beschlussvorschlag			2026/087	
Amt: Rechnungsamt				Beratungsfolge			Sitzung am	
				Gemeinderat			27.07.2026	
AZ.:							öffentlich	
Beratungsergebnis:								
Bearbeiter: Nadine Kraft-Bär								
Verfasser: Nadine Kraft-Bär								
einstimmig	Mit Stimmen- mehrheit	Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen	Beschlussvor- schlag	Abweichung	Kein Beschluss wird nachgereicht	

Entscheidung über die Annahme von Spenden

Nach § 78 Abs. 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) darf die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 1 Abs. 2 GemO Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen einwerben und annehmen oder an Dritte vermitteln, die sich an der Erfüllung von Aufgaben nach § 1 Abs. 2 GemO beteiligen. Die Einwerbung und die Entgegennahme des Angebots einer Zuwendung obliegen ausschließlich dem Bürgermeister sowie etwaigen Beigeordneten. Über die Annahme oder Vermittlung entscheidet der Gemeinderat grundsätzlich in öffentlicher Sitzung. Die Gemeinde hat jährlich einen Bericht, in welchem die Geber, die Zuwendungen und die Zweckbestimmung anzugeben sind, zu erstellen und an die Rechtsaufsichtsbehörde zu übersenden.

Gemäß dem Gemeinderatsbeschluss vom 11.03.2008 und der Anpassung vom 14.07.2025 hat bei Spenden über 1.000 € der Gemeinderat quartalsweise über die Annahme zu entscheiden.

Im Zusammenhang mit dem geplanten Bau der Pumptrackanlage im Bereich des Freizeitgeländes / der Wolf-Eberstein-Halle – bzw. der allgemeinen Umgestaltung dieses Bereichs für Kinder und Jugendliche, sofern die benötigte Gesamteinnahme nicht erreicht wird – konnte die Gemeindekasse in den vergangenen Wochen den Eingang mehrerer Spenden verzeichnen. Diese Einzelspenden überschreiten teilweise den Wert von 1.000 € jeweils nicht und würden üblicherweise im Rahmen eines Sammelbeschlusses zu Beginn des Folgejahres angenommen.

Um den Spendern – sofern gewünscht – zeitnah eine Spendenbescheinigung zukommen lassen zu können, möchte die Verwaltung den Gemeinderat bereits unterjährig über die Annahme dieser Zuwendungen entscheiden lassen.

In der aktuellen Vorlage wird lediglich über die Annahme derjenigen Spenden entschieden, bei denen die Geber der Namensnennung in öffentlicher Sitzung entweder explizit zugestimmt oder dieser widersprochen haben (Anonymisierung). Fälle, in denen eine Rückmeldung der Spender aktuell noch aussteht, werden dem Gemeinderat zu einem späteren Zeitpunkt separat zur Entscheidung vorgelegt.

Betrag	Spender	Spendenzweck
575,78 €	Einkaufsquelle Arthur Knapp und Sohn GmbH; Muggensturm	Pumptrack/Umgestaltung Freizeitgelände
2.000,00 €	Freiberger Lebensmittel GmbH; Muggensturm	Pumptrack/Umgestaltung Freizeitgelände
500,00 €	KFD Flohmarkt Team; Muggensturm	Pumptrack/Umgestaltung Freizeitgelände
2.127,68 €	Kuchenverkauf / Ehrenamtliche	Pumptrack/Umgestaltung Freizeitgelände
5.000,00 €	Manfred Schägner GmbH, Steinmauern	Pumptrack/Umgestaltung Freizeitgelände
1.200,00 €	Pister Kugelhähne GmbH; Muggensturm	Pumptrack/Umgestaltung Freizeitgelände
250,00 €	Praxis Dr. Wienströer; Muggensturm	Pumptrack/Umgestaltung Freizeitgelände
1.500,00 €	Sparkasse Rastatt-Gernsbach; Rastatt	Pumptrack/Umgestaltung Freizeitgelände
350,00 €	Stratasys GmbH; Rheinmünster	Pumptrack/Umgestaltung Freizeitgelände
200,00 €	Privatperson / Anonym	soziale Zwecke

Der Verwaltung liegen keine Hinweise oder Erkenntnisse vor, die gegen eine Annahme der aufgeführten Spenden sprechen.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat stimmt der Annahme der dargestellten Spenden gemäß § 78 Abs. 4 GemO zu.

Anlagen: